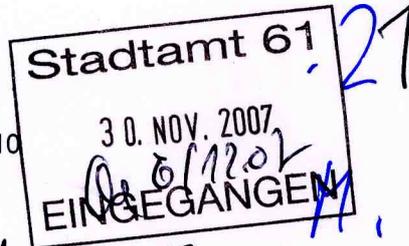




Lippeverband • Postfach 10 24 41 • 45024 Essen

Stadt Hamm
Stadtplanungsamt
Herr Quetscher
Technisches Rathaus
Gustav-Heinemann-Straße 10
59065 Hamm



Handwritten: 10/12 07

Lippeverband
Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen
Telefon (02 01) 104 - 0
Telefax (02 01) 104 - 22 77
<http://www.lippeverband.de>

Königswall 29, 44137 Dortmund
Telefon (02 31) 91 51 - 0
Telefax (02 31) 91 51 - 2 77

Commerzbank Essen 121 7488
BLZ 360 400 39
Sparkasse Essen 243 758
BLZ 360 501 05

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter	Ruf / e-mail	Datum
	12.11.2007	12-AM 30	Krüger	104-2310 krueger.friedrich@eglv.de	28.11.2207

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.026 „Möllerstraße“ (frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Änderung des o.g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken. Der nachfolgende Text ist als Punkt „Entwässerung des Plangebietes“ in die Begründung zum Bebauungsplan zu übernehmen:

Entwässerung

Begründung des Entwässerungsverfahrens:

Das Verfahren für die Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Abwassers wird nach den Bestimmungen des § 51 a Landeswassergesetz ausgewählt. Unter dem Begriff Abwasser ist häusliches oder betriebliches Abwasser (Schmutzwasser) und gesammeltes Niederschlagswasser zu verstehen.

Verschmutzungsgrad des Abwassers, Untergrund- und Grundwasserverhältnisse, Nähe zu Gewässern sowie bestehende behördliche Entwässerungsgenehmigungen und Wirtschaftlichkeitsansprüche müssen bei der Wahl des Entwässerungsverfahrens berücksichtigt werden. Grundsätzlich muss versucht werden, wenig verunreinigtes Niederschlagswasser im Gebiet zu versickern oder in ein nahes Gewässer einzuleiten.

Aufgrund der Festsetzung des Plangebietes als allgemeines Wohngebiet sind die Niederschlagswasserabflüsse für eine Versickerung in oberirdischen Versickerungsanlagen bzw. für die Einleitung in ein Gewässer tolerierbar. Von einer Behandlung des Niederschlagswassers kann daher abgesehen werden.

Niederschlagswasser:

Die Entwässerung des Bebauungsplangebietes erfolgt gemäß dem Gebietsentwässerungsplan Hamm-Osten (Juni 1999) im Trennsystem

Nach den Unterlagen des UIS der Stadt Hamm und vorliegenden Baugrundgutachten ist im Ortsteil Werries der anstehende Boden mit k_f -Werten von 10^{-3} bis 10^{-7} m/s als gut bzw. mäßig durchlässig einzustufen.

Der mittlere Grundwasserflurabstand im Plangebiet beträgt nach der hydrogeologischen Karte 1,50 m bis 3,00 m. Eine großflächige Versickerung bzw. die Versickerung des Niederschlagswassers in Mulden ist auch bei geringen Grundwasserflurabständen möglich.

Bei einer Versickerung in Mulden ist von einem Flächenbedarf von bis zu 40 % der angeschlossenen undurchlässigen Fläche auszugehen. Die Mächtigkeit des Sickerraums muss mindestens einen Meter betragen, nur in begründeten Ausnahmefällen kann eine Mächtigkeit des Sickerraums von < 1 m vertreten werden.

Aufgrund der hydraulisch nicht ausreichend leistungsfähigen Regenwasserkanäle im Alter Uentroper Weg und Julienweg ist das Niederschlagswasser auf den Grundstücken in Abhängigkeit von einer ausreichenden Flächenverfügbarkeit und der Art der beabsichtigten Bebauung möglichst vollständig zu versickern. Die Überläufe der Versickerungsanlagen sind an den für die Straßenentwässerung erforderlichen Regenwasserkanal in der Planstraße A anzuschließen.

Die für eine Versickerung erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen und die Voraussetzungen der Abwassersatzung der Stadt Hamm erfüllen.

Schmutzwasser:

Die Ableitung des Schmutzwassers erfolgt über einen neu zu errichtenden Schmutzwasserkanal in der Planstraße A zum vorhandenen Schmutzwasserkanal im Alter Uentroper Weg und weiter über das vorhandene Kanalnetz zur Kläranlage Hamm.

Weitere Hinweise:

Unverschmutztes Niederschlagswasser (z. B. von Dachflächen) kann auch in Zisternen eingeleitet und als Brauchwasser verwendet werden. Durch vorzusehende Überläufe an den Zisternen ist ein Abfluss in die Anlagen zur Ableitung des Niederschlagswassers sicherzustellen.

Sofern die geplanten Gebäude im Grundwasser bzw. im Schwankungsbereich des Grundwassers errichtet werden, müssen Keller in abgedichteter Form als weiße oder schwarze Wannen ausgebildet werden. Es darf nicht erforderlich werden, dass zur Trockenhaltung von Kellergeschossen Drainagen an die Abwasserkanäle angeschlossen werden oder eine sonstige Verbindung erhalten. Nach der städtischen Abwassersatzung darf Grundwasser grundsätzlich nicht in die städtische Abwasseranlage gelangen.

Entwässerungsmaßnahmen:

Als Maßnahmen für die Erschließung des Plangebietes ist der Neubau von Schmutz- und Regenwasserkanälen in der Planstraße A erforderlich.

Weitere Anmerkungen zum Bebauungsplan:

Die Baugrenzen sind so festzusetzen, dass auf den Grundstücken ausreichend Platz für die Versickerungsmulden (ca. 40 % der angeschlossenen Fläche) zur Verfügung steht und die geforderten Abstände zu Gebäuden und Grenzen eingehalten werden:

Abstand einer Versickerungsanlage zur Grundstücksgrenze (bei gemeinsamer Nutzung entfällt diese Vorgabe) > 2 m

Abstand einer Versickerungsanlage zu unterkellerten Gebäuden ohne wasserdichte Ausbildung > 6 m

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Walter

(Walter)

i.A.

Krüger

(Krüger)